



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Senat Ansbach
Montgelasplatz 1
91522 Ansbach

Nur per beA

| DATUM | AKTENZEICHEN | DURCHWAHL | E-MAIL |
|------------|--------------|-----------------|-----------------------|
| 13.08.2020 | 0338/2020-JH | (06131) 5547666 | hamed@ckb-anwaelte.de |

In den Normenkontrollverfahren

Mögele, Thomas ./.

Freistaat Bayern

20 N 20.750

20 N 20.844

20 N 20.1014

wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22.07.2020 das Folgende erwidert:

Der hiesige Antrag auf Beiziehung der entscheidungserheblichen Akten, dem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gefolgt war, wurde in entblößender Weise sinngemäß dahingehend beantwortet, **dass eine Akte nicht vorhanden sei**. Stattdessen wird unter anderem auf persönliche Gespräche mit Virologen und anderen Sachverständigen verwiesen, über die **keine Dokumentation** vorhanden wäre. Außerdem wird unter Verweis auf den Arbeitsaufwand die Zusammenstellung von Unterlagen verweigert.

Ein solches Vorgehen kann nicht unkommentiert bleiben.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt das Sachlichkeitsgebot. Hieraus ergibt sich, dass auch Entscheidungen, die im Wege einer Verordnung getroffen werden aufgrund einer sachlichen Grundlage zu treffen sind.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Diese ist entsprechend auch zu dokumentieren, insoweit besteht trotz fehlender einfachgesetzlicher Vorgaben eine entsprechende Dokumentationspflicht.

Diese Pflicht hat der Antragsgegner eingestandener Weise aufs Größte verletzt.

Die Verfahrensbevollmächtigten führen in mehreren Bundesländern Verfahren wie die vorliegenden. In den Ländern, in denen bereits Akteneinsicht gewährt wurde, wurde **durchgehend** – wenngleich überwiegend in unbefriedigendem Ausmaße – **Dokumente vorgelegt**.

Das ausgerechnet das Bundesland, das mit den gravierendsten Maßnahmen, wie etwa der allgemeinen Ausgangsbeschränkung, aufwartete, über **keine Behördenakte** verfügen möchte, ist schwer begreifbar, zweifelhaft und nach hiesiger Ansicht skandalös.

Der Beteuerung des Ministeriums, die Erlasse der streitgegenständlichen Maßnahmen beruhten stets auf einer umfassenden Würdigung der jeweils aktuellen tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der verfügbaren Daten zur Entwicklung des Infektionsgeschehens, und der wissenschaftlichen Erkenntnisse, kommt keinerlei Erkenntniswert zu.

Seitens des Antragstellers wird – unter Angabe zahlreicher Nachweise – schließlich gerade bestritten, dass a) eine ausreichende Tatsachengrundlage für die beanstandeten Maßnahmen gegeben war und b) dass die angegriffenen Maßnahmen verhältnismäßig waren.

Das Ministerium verweist u.a. auf eine Rede des Ministerpräsidenten Söder, in der er Bezug auf die Prognosen des RKI und das LGL nehme, wonach hohe Wellen an Infektionen zu erwarten seien, wenn nicht stärker eingegriffen werde. Dieses Beispiel belege, so das Ministerium, dass für die Lagebewertung der Staatsregierung die Berichte und Empfehlungen dieser beiden Institutionen von vorrangiger Bedeutung

gewesen seien (S. 4 d. Stellungnahme) und glaubt dann, dass es im Weiteren ausreicht, auf die öffentlich zugänglichen Dokumente/Daten des RKI und des LGL hinzuweisen.

Sollen sich der Senat und der Antragsteller aus den zahlreichen Dokumenten selbst heraussuchen, was entscheidungserheblich gewesen sein könnte?

Unter dem seitens des Ministeriums genannten Link: <https://www.youtube.com/watch?v=RirENjGnoWs> hört man am 20.03.2020 Söder auf Prognosen des RKI und LGL hinweisen. Hiernach seien in Deutschland, wenn „wir nicht stärker eingreifen“ hohe Wellen an Infektionen, vielleicht in Deutschland sogar in die Millionenbereiche hinein zu erwarten.

Auf welche Prognosen sich Söder bezieht, ist unklar und hat der Antragsgegner auch nicht erläutert.

Weiter behauptet der Antragsgegner, dass die Staatsregierung ihren Entscheidungen stets eine Vielzahl weiterer (abseits von RKI und LGL) Erkenntnisquellen zugrunde gelegt hätte. Sie verweisen auf „wissenschaftliche Studien“ und „Presseberichte“. Freilich ohne diese konkret zu benennen. Außerdem hätten „Einzelgespräche mit Virologen“, wobei es sich um solche des RKI und LGL als auch um andere Sachverständige gehandelt habe, stattgefunden. Mit wem Einzelgespräche stattgefunden haben sollen, teilt das Ministerium ebenso wenig mit. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Präsident des LGL beratend bei den Ministerratssitzungen, in denen über die Strategie zur Eindämmung der Pandemie beraten worden sei, teilgenommen habe (zu alledem, S. 4 d. Stellungnahme)

Es erklärt ferner sinngemäß, nicht in der Lage zu sein, eine vollständige Zusammenstellung aller Erkenntnisse für die Lagebeurteilung erarbeiten zu können, weil diesbezügliche Erkenntnisse „auch auf

informellen Wegen wie etwa in persönlichen Gesprächen mit Sachverständigen gewonnen wurden, die nicht inhaltlich dokumentiert sind“ (S. 5 d. Stellungnahme).

Das Ministerium konstatiert daher abschließend, dass es in den hiesigen Verfahren **rein tatsächlich nicht möglich sei, eine Behördenakte vorzulegen**, die ein umfassendes Bild über die Erkenntnis liefern könnte, welche bei der Meinungs- und Willensbildung der Staatsregierung im Vorfeld des jeweiligen Normenerlasses Berücksichtigung gefunden hätten (S. 5 d. Stellungnahme).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Regierung des Freistaats Bayern in der massivsten Weise nahezu alle Grundrechte ihrer Bürger*innen aufgehoben hat ohne diese Vorgänge, die Entscheidungsgrundlage, die Prognosen, die Abwägungsprozesse (Stichwort: Kollateralschäden) etc. in einer Behördenakte zu dokumentieren.

Es wird vor dem Hintergrund, dass angeblich keine Behördenakte existiert und die Behörde die Zusammenstellung einer vollständigen Akte als unmöglich ansieht bzw. nach hiesiger Ansicht zu Unrecht verweigert, **beantragt**,

alsbald einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Es wird bereits jetzt **beantragt**, folgende Verantwortliche als Zeug*innen heranzuziehen:

1. den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder
2. die Staatsministerin Melanie Huml
3. den Staatsminister Hubert Aiwanger
4. den Staatsminister Georg Eisenreich
5. den Staatminister Prof. Dr. Michael Piazzolo

6. die Staatsministerin Carolina Trautner
7. die Staatsministerin Michaela Kaniber
8. den Staatsminister Albert Füracker
9. den Staatsminister Joachim Herrmann und
10. den Präsidenten des LGL Prof. Dr. Andreas Zapf

Ausweislich der Angaben des Ministeriums wurde in den Ministerratssitzungen über die Strategie der Staatsregierung zur Eindämmung der Pandemie beraten. Mangels der Vorlage einer Behördenakte sind somit die Entscheidungsträger*innen zu hören. Eine andere Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungsgrundlage und des Entscheidungsprozesses der beanstandeten Maßnahmen existiert schließlich nicht. Nach den Ausführungen des Ministeriums habe es nämlich keine zentrale Stelle, bei der alle Einzelaspekte zusammengetragen und gesichert wurden, gegeben (S. 5 d. Stellungnahme).

Abschließend sei die Bemerkung gestattet, dass es schwer fällt zu glauben, dass das in einem Land wie Deutschland, das für seine akribische Bürokratie bekannt ist, möglich sein soll. Insbesondere stellt sich diesseits die Frage, wie man sich derartige Entscheidungsprozesse vorstellen soll. Hat jeder der Beteiligten ein paar Informationen, formeller oder informeller Natur, die er oder sie irgendwo aufgeschnappt hat in den Ministerratssitzungen mündlich vorgetragen und dann wurde beschlossen, nahezu alle Grundrechte zu suspendieren? Wenn es nicht so schwerwiegende Folgen für die Bürger*innen dieses Landes gezeitigt hätte und immer noch zeitigt, müsste man ob dieser Vorstellung lachen.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin